

EDICT
DAS DIE IN
SEINER
KÖNIGLICHEN
MAJESTÄT
ANTHEIL
DES
HERTZOGTHUMBS
GELDERN

WOHNHAFFTE, ODER AUF DEN
ROUTEN VON DER STADT GEL-
DERN NACH WESEL, XANTEN ODER VENLO REI-
SENDE FUHRLEUTHE, CHAISEN-UND KARREN-FÜH-
RER, WIE AUCH FUSS-BOTHEN, BAUREN UND
LANDT-LEUTHE, SICH DER MITNEHM-UND
BESTELLUNG DER VERSCHLOSSENEN
BRIEFE, WIE AUCH KLEINER PA-
QUETE, BEY STRAFFE ENT-
HALTEN SOLLEN.

De dato Berlin den 28. Augusti 1723.

D U I S B U R G,
Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



Nachdem Seiner Königlichen Majestät
 in Preussen &c. &c. Unserm Allergnädigsten
 Herrn, unter andern auch von denen Postäm-
 tern zu Geldern, Xanten und Wesel klagend
 allerunterthänigst vorgestellt worden, was ma-
 sen die Unterschleiffe derer Fuhrleuthe und ande-
 rer in heimlicher Mitnehmung so woll versiegelter Briefe als
 kleiner Paquette mehr und mehr anwachsen, so das, falls sol-
 chen Defraudationen nicht mit mehrerm Nachdruck gesteuert
 werden solte, Seine Königl. Majestät mercklichen Schaden
 empfinden dörrften; Als haben Dieselbe der höchsten Noth-
 wendigkeit zu seyn erachtet, Dero in dieser Sache vielfältig er-
 gangene Edicta, sonderlich das vom 6. Julii 1719. in Dero
 Hertzogthum Geldern folgender gestalt zu erneuern und zu
 schärffen: Befehlen dannenhero allen in Dero Antheil des Her-
 zogthums Geldern wohnhafften, oder auf denen Routen von
 der Stadt Geldern nach Wesel, Xanten oder Venlo reisenden
 Fuhrleuten, Chaisen- und Karren-Führern, wie auch Fuß-Bo-
 then, Bauren und Land-Leuthen hiermit anderweit alles Ern-
 stes, der Mitnehm- und Bestellung der verschlossenen Briefe,
 wie auch kleiner Paquette, so mit der reitenden Post fortge-
 bracht werden können, auf obbesagten dreyen Routen, wo-
 selbst reitende Posten angeleget worden, sich gäntzlich zu ent-
 halten, worunter jedennoch die Victualien und grobe Waah-
 ren nicht verstanden werden. Auf den Fall aber, da jemand
 auffser denen Post-Tagen etwas schleuniges, welches bis zur
 nechsten Post keinen Aufschub litte, an oder über obbemeldte
 Oehrter zu überschreiben hätte, und ein Fuhrmann oder Land-
 mann

mann zu selbiger Zeit dahin abginge, auch eher als die nechste Post dahin einlangen könnte, so soll zwar ihnen nach Maasgebung der Post-Ordnung Cap. 8. §. 1. zu Beforderung des Commercii bey diesen Umständen die Annehmung der Briefe erlaubet seyn, sie müssen aber selbige ohne einigen Unterscheid in das Post-Comptoir desselben Ohrts, oder in das nechst belegene bringen, alwo Sie ordentlich in eine Carte getragen, nach der gemeinen Taxe taxiret, und an das Post-Ambt des Ohrts, wohin die Briefe adressiret sind, couvertiret werden, da denn bey der Abgabe dieses Paquets das für die eingeschlagene Briefe angeetzte porto halb bey dem Post-Ambt Seiner Königl. Majestät pflichtmässig berechner, die andere Helffte aber denen Fuhrleuten und Bothen für die Bestellung gelassen werden soll.

Wer aber von Fuhrleuten, Chaisen und Karren-Führern wie auch Fuß-Bothen, Bauren und Land-Leuthen sich unterstehen wird, zum Schaden Höchstgedachter Seiner Königl. Majestät Posten, zu deren Unterhaltung ein so grosses erfordert wird, verschlossene Briefe und kleine Paquette, so mit der reitenden Post bestellet werden können, auf denen Routen von Geldern, auf Wesel, Xanten und Venlo, und von da zurück, mit zu nehmen, derselbe soll zum Ersten mahl, und zwar ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit, insonderheit wenn die Con-vention offenbahr, in Zwanzig Rthlr. zum Zweyten mahl aber in Viertzig Rthlr. Strafe verfallen seyn, und solche sofort durch schleunige Execution von ihm beygetrieben werden. Dafern aber einer solche Geld-Strafe auf zu bringen nicht vermögend ist, soll Er zum ersten mahl mit Vierwochentlichen Gefängnis bey Wasser und Brod, zum andern mahl mit Drey-monatlicher Festungs Arbeit bestrafet werden; Wer zum dritten mahl wieder dieses Edict freventlich zu handeln sich unterstehen sollte, dessen Pferde und Wagen oder Karren, sollen dem Fisco verfallen seyn. Wenn aber ein particulierer in Städten und auf dem platten Lande wegen unvermuthet vorgefallenen schweren Kranckheit, oder Absterben eines Angehörigen, oder wegen sonstiger pressanten Geschäfte, einen Expressen mit einem verschlossenen Brieff zu versenden nötig hat, so bleibt ihm solches nach wie vor frey, ohne das Er gehalten sey, sich deshalb bey dem nechsten Post-Ambte, wie vorhin erwehnet worden, anzugeben.

Es befehlen demnach Seine Königl. Majestät denen gesamt-

ten

ten Accise-Zoll- und Licent-Bedienten, Thor-Schreibern und dergleichen hiermit ernstlich, und bey Verlust ihrer Bedienung, die auf vorbesagten Routen von Geldern nach Wesel, Xanten und Venlo, oder wieder zurück reisende Fuhrleute, Chaisen- und Karren-Führer, wie auch Fuß-Bothen, Bürger, Bauren und Land-Leuthe, auf welche sie einigen gegründeten Verdacht haben, fleißig, ob Sie versiegelte Briefe, und kleine zur reitenden Post gehörige Paquette bey sich haben, zu visitiren, alle diejenige, so darüber betroffen werden, dem Post-Ambt des Orths, wo die Contravention entdecket wird, zu gehöriger Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, und die denen Post Defraudanten abgenommene Briefe und kleine Paquette zuzustellen, für welche Mühe und anzuwendenden Fleiß demjenigen, so einen solchen Contravenienten anzeigen wird, der Vierte Theil der Strafe ohnfehlbar jederzeit gereicht werden soll. Schliesslich befehlen Seine Königl. Majestät insonderheit Dero Krieges- und Domainen-Cammern allergnädigst, mit möglichstem Eyfer dahin zu sehen, daß diesem Edict in allem nachgelebet werde, und daß dabey die unter Ihnen stehende Zoll- und Licent- auch andere Bediente, allen Fleiß und Wachsamkeit erweisen mögen. Damit auch niemand hierunter eine Unwissenheit vorschützen könne, haben gedachte Krieges- und Domainen-Cammern zu verfügen, daß dieses Edict aller Ohrten gewöhnlicher massen sofort publiciret, auch künfftighin Jährlich einmahl öffentlich vorgelesen werde. Signatum Berlin den 28. Augusti 1723.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch.